



Wanderfreunde Hatzbachtal 1982 e.V.

Wanderfreunde Hatzbachtal 1982 e.V., Im Roten Bach 12, 35260 Stadtallendorf

An die Redaktion mit der Bitte um Berücksichtigung!

Im Roten Bach 12
35260 Stadtallendorf
Tel.: 06428-2843
Fax: 06428-2843
E-Mail: horst-erdel@web.de
Bankverbindung
Volksbank Mittelhessen
BIC: VBMHDE5F
IBAN: DE27 5139 0000 0024 4883 06

Hatzbach, den 17.05.2023

Pressemitteilung zur ausgefallenen Hatzbachtalwanderung II: Erhebung von Nutzungspauschale in Höhe von 297,50 Euro durch Forstamt Kirchhain hätte auch nach aktuellem Recht nicht sein müssen.

Gegenüber der Oberhessischen Presse erklärte der Kirchhainer Forstamtsleiter Bernd Wegener, seine Behörde sei gezwungen gewesen die Zustimmung zur Nutzung des Waldes für die Hatzbachtalwanderung von der Zahlung einer „Nutzungspauschale“ in Höhe von 297,50 Euro abhängig zu machen.

In der Oberhessischen Presse vom 16. Mai 2023 war dazu zu lesen:

„Bernd Wegener, der Forstamtsleiter, sieht für das Forstamt keinerlei Spielräume formal. Als Forstbehörde müsse man die Vorgaben umsetzen und sei zu diesem Vorgehen gezwungen, sagt er gegenüber der OP.

Ab einer Veranstaltungsgröße mit mehr als 200 Teilnehmern im Forst sei ein solcher Vertrag samt der Pauschale für die Nutzung von Flächen und Wegen auch mit Fahrzeugen notwendig. „Alles andere wäre eine politische Entscheidung“, sagt er.“

Dem widersprechen die Wanderfreunde Hatzbachtal.

Es wäre dem Forstamt Kirchhain möglich gewesen aus Kulanz auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. Dies ist in § 17 Abs. 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ausdrücklich so festgelegt:

§ 17 Billigkeitsregelungen

(1) Die Behörde, welche die Kosten festsetzt, kann diese ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium kann im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen anordnen, dass für bestimmte Arten von Amtshandlungen von der Erhebung von

Kosten ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn sie unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

Hätte das Forstamt Kirchhain gewollt, hätte es auf die Erhebung der „Nutzungspauschale“ für die Hatzbachtalwanderung ganz verzichten können.

Eine rechtliche Grundlage für die vom Forstamt Kirchhain erhobene „Nutzungspauschale“ gibt es nicht. Der Landesbetrieb wird hier hoheitlich bei der Erteilung von Genehmigungen nach dem Hessischen Waldgesetz (HWaldG) tätig und erhebt dabei Gebühren, die nicht demokratisch legitimiert sind. Das Forstamt wendet hier eine „Geschäftsanweisung Nr.: 04/2016 N 55.7 Sport und Veranstaltungen im Wald“ des Landesbetriebs Hessen-Forst an, für die es keine Rechtsgrundlage gibt.

Wenn der Landesbetrieb Hessen-Forst von Wandervereinen Gebühren oder Kosten erhebt, muss er davon direkt oder indirekt vom Hessischen Landtag dazu ermächtigt worden sein.

Gem. § 1 Abs. 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) erheben Behörden des Landes für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung Einzelner vornehmen, oder die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes. Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Amtshandlungen im Sinne dieses des HVwKostG sind auch Verwaltungstätigkeiten wie Prüfungen und Untersuchungen sowie das Zulassen der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen.

Gem. § 2 Abs. 1 HVwKostG bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Höhe der Kosten für die einzelnen Amtshandlungen, für die Kosten zu erheben sind.

Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 nach dem dort beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

Unter Ziffer 421 sind im Verwaltungskostenverzeichnis die Gebühren für „Amtshandlungen nach dem Hessischen Waldgesetz“ aufgeführt. Unter den dort aufgeführten Gebühren findet sich keine Gebühr für die Zustimmung gem. § 15 Abs. 5 HWaldG. Unter der Ziffer 4216 sind die Gebühren für „Anordnungen, Zulassungen und sonstige Genehmigungen nach dem HWaldG“ aufgeführt. Auch unter den dort aufgeführten Gebühren findet sich keine Gebühr für die Zustimmung gem. § 15 Abs. 5 HWaldG.

Dies lässt den Rückschluss zu, dass für Zustimmungen gem. § 15 Abs. 5 HWaldG gar keine Gebühren erhoben werden sollen.

Gem. § 17 Abs. 2 HVwKostG kann nämlich das fachlich zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen anordnen, dass für bestimmte Arten von Amtshandlungen von der Erhebung von Kosten ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn sie unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht. Darüber hinaus kann gem. § 17 Abs.1 HVwKostG die Behörde, welche die Kosten festsetzt, diese ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

Bei Wanderveranstaltungen dürfte im Regelfall von einer Kostenerhebung aus Billigkeitsgründen abzusehen sein.

Dieser Auffassung war offensichtlich auch der Hessische Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, als er am 1. August 1991 folgende im Staatsanzeiger für das Land Hessen 35/1991 vom 2. September 1991 auf Seite 2018f. unter Ziffer 788 veröffentlichte Hinweise erteilte:

„Nach § 25 Abs. 1 Hess. Forstgesetz kann jeder den Wald zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr jederzeit, unentgeltlich und ohne Erlaubnis des Waldbesitzers betreten. Das Betretungsrecht umfasst auch Wandern, Waldlauf, Radfahren, Skifahren, Fahren mit Kutschen und Reiten. Radfahren, Fahren mit Kutschen und Reiten ist allerdings nur auf Wegen und Straßen gestattet. Nach § 25 Abs. 3 Hess. Forstgesetz sind bestimmte Flächen wie Pflanzgärten, Verjüngungsflächen, Holzeinschlagsflächen vom Betretungsrecht ausgenommen. Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann sich jeder im Wald unentgeltlich und ohne Erlaubnis des Waldbesitzers sportlich betätigen, sofern er den Sport einzeln oder in kleineren Gruppen (z. B. Lauftreffs) ausübt und es sich nicht um eine größere organisierte Sportveranstaltung handelt.

Demgegenüber bedürfen Veranstaltungen von Vereinen und größeren Gruppen, die bestimmte Flächen und Einrichtungen im Wald in Anspruch nehmen, der Erlaubnis des Waldbesitzers:

1. Wander- und Laufveranstaltungen aller Art, Skilangläufe, geführte Skitouren, Radfahrveranstaltungen, Bergturnfeste, örtliche oder regionale Veranstaltungen von Turn-, Reit- und Fahrvereinen u. a.

Im Hinblick auf die besondere gesellschafts- und gesundheitspolitische Bedeutung des Sports, den hohen Freizeitwert derartiger Veranstaltungen und mit Rücksicht auf den i. d. R. gemeinnützigen Charakter der veranstaltenden Vereine bitte ich, die oben genannten Veranstaltungen im Staatswald des Landes unentgeltlich zu gestatten und zu unterstützen.“

Soweit ersichtlich, wurden diese Hinweise niemals aufgehoben und haben nach wie vor Gültigkeit.

Dann kann aber eine Gebühr in Höhe von 297,50 Euro für eine Zustimmung zur Nutzung einer Volkswanderung, insbesondere für die Hatzbachtalwanderung, die von den gemeinnützigen Wanderfreunde Hatzbachtal ausgerichtet werden, nicht rechtmäßig sein. Eine solche Gebühr ohne demokratische Legitimation gegen den Willen des zuständigen Ministeriums ist rechtswidrig.

Die beantragte Zustimmung zur Nutzung des hessischen Staatswaldes für die Hatzbachtalwanderung hätte daher im Hinblick auf die besondere gesellschafts- und gesundheitspolitische Bedeutung des Sports und den hohen Freizeitwert derartiger Veranstaltungen unentgeltlich gestattet werden müssen.

Warum das Forstamt Kirchhain dann die 37. Hatzbachtalwanderung nach 40 Jahren auch noch als „Erstveranstaltung“ eingestuft hat und nicht als Folgeveranstaltung, bei der die „Nutzungspauschale“ nach der eigenen Dienstanweisung nur 120,00 Euro betragen würde, ist überhaupt nicht nachvollziehbar.

Die Wanderfreunde Hatzbachtal gehen davon aus, dass dem Landesbetrieb Hessen-Forst zukünftig durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Anwendung der „Geschäftsanweisung Nr.: 04/2016 N 55.7 Sport und Veranstaltungen im Wald“

untersagt wird. Die Missachtung der Hinweise des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 1. August 1991 zeigen aber, dass solche Klarstellungen mit der Zeit in Vergessenheit geraten können.

Daher müssen solche Hinweise regelmäßig erteilt werden oder die Kostenfreiheit muss gesetzlich geregelt werden. Daher haben die Wanderfreunde Hatzbachtal aus aktuellem Anlass bei openPetition eine Online-Petition mit der Forderung „Wanderveranstaltungen im hessischen Staatswald müssen kostenfrei sein“ eingestellt mit der folgenden Forderung:

„Der hessische Landtag und das zuständige Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) müssen gewährleisten und klarstellen, dass die Durchführung von Wandertagen im hessischen Staatswald kostenfrei durch die Forstämter genehmigt werden. Dies sollte im Hessischen Waldgesetz festgelegt werden.“

Die Petition hatte nach einer Woche bereits über 100 Unterzeichner, davon 50 aus Stadtallendorf und seinen Stadtteilen. Besonders groß ist die Unterstützung aus dem Stadtallendorfer Stadtteil Wolferode. Zu den Unterzeichnern gehört auch Wolferodes Ortsvorsteher Manfred Dönges.

Mittlerweile haben bereits 163 Unterstützer die Petition unterzeichnet.

Die Petition kann unter folgender Adresse aufgerufen werden:

<https://www.openpetition.eu/petition/online/wanderveranstaltungen-im-hessischen-staatswald-muessen-kostenfrei-sein>

Eike Erdel
Schriftführer